

18. Zusatzvereinbarung

zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen.

der zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte, einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse) andererseits abgeschlossen wurde.

§ 1 Regelungsbereich

(1) Mit **01.01.2026** werden die bestehenden Tarife für nachfolgende Leistungen angehoben:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
=====		
970	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Laborblock (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	112,50
971	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Männer (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	100,60
972	Allgemeines Untersuchungsprogramm ohne Blutzucker und ohne die übrigen Laborleistungen, für Männer (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	99,86
978	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Frauen (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	99,23
979	Allgemeines Untersuchungsprogramm ohne. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Frauen (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	97,57

- (2) Ab 1.7.2024 erfolgt die Honorierung zum erhöhten Tarif nur unter der Voraussetzung der elektronischen Übermittlung der Befundblätter. Erfolgt die Übermittlung der Befundblätter in physischer Form, wird folgender Tarif honoriert:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
=====		
970	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Laborblock (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	88,00
971	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Männer (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	76,10
972	Allgemeines Untersuchungsprogramm ohne Blutzucker und ohne die übrigen Laborleistungen, für Männer (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	75,36
978	Allgemeines Untersuchungsprogramm inkl. Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Frauen (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	74,37
979	Allgemeines Untersuchungsprogramm ohne Blutzucker ohne die übrigen Laborleistungen, für Frauen (siehe Pkt. 1 der Erläuterungen zu Abschnitt IX)	73,07

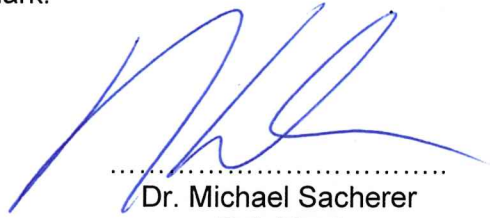
§ 2 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend mit 01.01.2026 in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 09.03.2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.
- (3) Der Gesamtvertrag vom 09.03.2005 in der Fassung der 17. Zusatzvereinbarung sowie die Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Ärzttekammer für Steiermark:



VP Prof. Dr. Dietmar Bayer
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte



Dr. Michael Sacherer
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse:



Für den Leitenden Angestellten
MMag.^a Jutta Lichteneker
Generaldirektor-Stellvertreterin




Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates:
Andreas Huss, MBA